

An das
Bundesministerium für Inneres
Per Mail:
BMI-III-1@bmi.gv.at

Anordnung des Bundesministers für Inneres für die Handhabung von optischen oder akustischen Überwachungsmaßnahmen nach § 136 Abs.1 Z 3 StPO und des automationsunterstützten Datenabgleiches nach § 141 StPO (Geheimchutzordnung GSchO)

Der Datenschutzrat hat in seiner **245. Sitzung am 26. April 2019** einstimmig beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

Das BMI hat dem Datenschutzrat den Entwurf einer Neufassung der Geheimchutzordnung des Bundesministers für Inneres für die Handhabung von optischen oder akustischen Überwachungsmaßnahmen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO und des automationsunterstützten Datenabgleiches nach § 141 StPO übermittelt.

Die Geheimchutzordnung ist als generelle Weisung des Bundesministers für Inneres gemäß § 55c des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2018, nach Anhörung des Datenschutzrates zu erlassen.

Laut dem Begleitschreiben des BMI wurden anlässlich einer erforderlich gewordenen inhaltlichen Änderung nicht datenschutzrechtlicher Natur in § 17 GSchO durch beiliegenden Entwurf – neben formellen Anpassungen – etwa die datenschutzrechtliche Terminologie mit den europarechtlichen Vorgaben sowie den Neuerungen im Datenschutzgesetz (DSG) in Einklang gebracht sowie Verweisanpassungen vorgenommen. Weiters wurde nach den Ausführungen des BMI im Hinblick auf die Vielzahl der (wenn auch nur geringfügigen und großteils formellen) Adaptierungen im Sinne einer besseren Verständlichkeit einer Neuerlassung der Vorzug gegeben.

II. Datenschutzrechtliche Bemerkungen

Grundsätzliches

Der Datenschutzrat hat in seiner **Stellungnahme vom 25. Jänner 2012**, BKA-817.430/0001-DSR/2012, zum Entwurf einer Anordnung der Bundesministerin für Inneres für die Handhabung von optischen oder akustischen Überwachungsmaßnahmen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO und des automationsunterstützten Datenabgleichs nach § 141 StPO (Geheimhaltungsordnung – GSchO) ausführlich Stellung genommen.

Da nach den Ausführungen des BMI **nur geringfügige und großteils formelle Adaptierungen** vorgenommen werden und sich aus der Neuerlassung **keine inhaltlichen Änderungen datenschutzrechtlicher Natur** ergeben sollen, sollte bei der im Entwurf vorliegenden GSchO geprüft werden, ob die **Anmerkungen des Datenschutzrates in der Stellungnahme vom 25. Jänner 2012, BKA-817.430/0001-DSR/2012, – soweit diese auch für den vorliegenden Entwurf relevant sind – entsprechend umgesetzt wurden**. Insbesondere sollten hier auch die datenschutzrechtlichen Anmerkungen des Datenschutzrates zu den §§ 4 und 5 (Klarstellung, mit welcher/welchen Klassifizierungsstufe/n vorgegangen werden soll und welche Anforderungen an die Personen gestellt werden, die Zugang zu den Daten haben), zu § 13 (Konkretisierung der Übermittlungsmodalitäten und Dokumentationspflichten), zu § 16 (Löschungspflicht für den Fall, dass die Staatsanwaltschaft (das Gericht) passiv bleibt; Lösungsverpflichtung nach Ablauf der Verjährungsfrist) und zu § 17 (konkrete gesetzliche Regelung der Untersuchungs-, Sanktions- und Reaktionsmöglichkeiten des Geheimhaltungsbeauftragten) geprüft werden.

Der Datenschutzrat regt an, die unterschiedliche Klassifizierung der Geheimhaltungsstufen zu harmonisieren.

Zum Entwurf

Zu § 2:

Zu § 2 ist anzumerken, dass klarer geregelt werden sollte, dass § 54 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, jedenfalls einzuhalten ist, zumal die **Relation zwischen Aufwand und erreichbarem Schutzniveau** keine unmittelbare Vorgabe für Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 54 DSG darstellt. Stattdessen wären insbesondere die Vorgaben des § 54 Abs. 1 DSG zu beachten.

Zu § 17:

Gemäß § 17 kann – im Gegensatz zur geltenden GSchO – auch ein Bediensteter, welcher der **Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit** angehört, zum Geheimhaltungsbeauftragten bestellt werden.

Es stellt sich die Frage, weshalb diese Änderung vorgenommen wird und die Beschränkung für Bedienstete der **Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit** nicht mehr erforderlich ist. Weiters ist fraglich, ob durch diese Änderung die **Effektivität des Rechtsschutzes** in einzelnen Fällen beeinträchtigt werden könnte.

2. Mai 2019
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
OFENAUER

Elektronisch gefertigt